

## Antrag

**der Abgeordneten Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Susanna Karawanskij, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.**

### Mindestlohn sichern – Umgehungen verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 1. Januar 2015 gilt nun endlich auch in Deutschland – als einem der letzten Länder in Europa – ein gesetzlicher Mindestlohn. Die Einführung des Mindestlohns war ein richtiger, längst überfalliger Schritt mit positiven Effekten für die Beschäftigten und die wirtschaftliche Entwicklung.

Für die Löhne der Beschäftigten legt der gesetzliche Mindestlohn eine Grenze nach unten fest. Die Konkurrenz zwischen den Betrieben kann damit nur noch in einem gewissen Maß zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Lohndumping ausgetragen werden. Für viele Beschäftigte im Niedriglohnbereich steigt sogar der Lohn.

Für viele Unternehmen wird nun ihre Strategie, über möglichst niedrige Löhne Wettbewerbsvorteile zu erringen, erschwert. Der gesetzliche Mindestlohn schützt unzählige Unternehmen vor Dumpingkonkurrenz. Höhere Löhne führen zu einer höheren Kaufkraft und damit zu mehr Binnennachfrage, was insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen nutzt.

Die derzeit von Arbeitgeberverbänden und der CDU/CSU-Fraktion formulierten Angriffe auf einzelne Regelungen des gesetzlichen Mindestlohns sind strikt zurückzuweisen. Die Behauptung einer vermeintlich überbordenden Bürokratie hat einzig den Zweck, den Mindestlohn zu unterlaufen. Das gilt insbesondere für die problematisierte Dokumentationspflicht der geleisteten Arbeitszeit.

Die CDU/CSU-Fraktion hat es offensichtlich nicht verwunden, dass es trotz ihres jahrelangen Widerstandes eine breite gesellschaftliche Mehrheit für den gesetzlichen Mindestlohn gibt. Sie zeichnet das Schreckgespenst des angeblichen „Bürokratiemonsters“ Mindestlohn und macht sich so weiter zum Handlanger der Arbeitgeberverbände.

Arbeitszeiten zu dokumentieren ist eine Mindestvoraussetzung für die tatsächliche Umsetzung des Mindestlohns. Seine Einhaltung kann nur effektiv kontrolliert werden, wenn es belastbare Aufzeichnungen über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit gibt.

Festzuhalten ist zudem, dass die Aufzeichnungspflicht lediglich für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie für neun Branchen gilt, die als besonders missbrauchsanfällig eingestuft sind. Für Branchen, für die ein für allgemeinverbindlich erklärter Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz gilt, gibt es die Aufzeichnungspflicht für die Arbeitszeiten schon lange – ohne dass die Unternehmen reihenweise wegen zu viel Bürokratie in die Pleite getrieben wurden oder andere schwerwiegende Nachteile hatten. Auch das Arbeitszeitgesetz schreibt die Dokumentation von Arbeitszeiten vor, die über die werktäglich erlaubten Zeiten hinausgehen, sodass die Arbeitszeiterfassung in den meisten Betrieben alltägliche Praxis ist. Es ist nicht allein für Abrechnungszwecke betriebswirtschaftlich sogar unerlässlich und für jeden Betrieb auch zu leisten.

Nicht die Aufzeichnungspflichten erhöhen den bürokratischen Aufwand, sondern die vielen Ausnahmeregelungen. Die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft weist zu Recht darauf hin: „Das Mindestlohngesetz enthält eine Vielzahl bürokratischer Ausnahmen, was deren Überwachung und Kontrolle erheblich erschwert.“

Statt Dokumentationspflichten aufzuweichen und Scheindebatten zu führen, sind dringend vorhandene Schlupflöcher zu schließen und zu verhindern, dass der Mindestlohn umgangen wird. Damit der Mindestlohn seine positive Wirkung überhaupt entfalten kann, sind eine Reihe von Maßnahmen notwendig.

Im Mindestlohngesetz sind präzisere Definitionen einzufügen. Insbesondere bei der Frage, welche Zulagen und Zuschläge mit dem Mindestlohn verrechnet werden dürfen, bestehen Rechtsunsicherheit und eine große Missbrauchsgefahr. Auch versuchen Arbeitgeber, Sachleistungen, Gutscheine oder Trinkgelder mit dem Mindestlohn zu verrechnen.

Grundsätzlich muss gelten, dass der Mindestlohn dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entspricht. Auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld dürfen nicht verrechnet werden, selbst wenn sie auf den Monat umgelegt werden. Beides dient nicht der Vergütung der Normalleistung, sondern hat andere Zwecke. Das Urlaubsgeld soll beispielsweise die Zusatzkosten ausgleichen, die durch den Erholungsurlaub entstehen. Nach der Europäischen Entsenderichtlinie ist es den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, die Mindestlohnsätze durch Rechtsvorschriften zu bestimmen.

Auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten besteht die Gefahr von Missbrauch, insbesondere bei der Verschränkung von Ehrenamt und geringfügiger Beschäftigung. Arbeitgeber können versuchen, reguläre Beschäftigung in den Bereich des Ehrenamtes zu verschieben, um den Mindestlohn zu umgehen. Hier ist dringend eine konkretere und praktikablere Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten einzuführen. Außerdem ist die Frage offen, wie bei der Verschränkung von Ehrenamt und geringfügiger Beschäftigung verhindert werden soll, dass ein unzulässig großer Teil der aufgewendeten Zeit als Ehrenamt deklariert wird, um die Zahlung des Mindestlohns zumindest in gewissem Umfang zu umgehen. Hier muss der Gesetzgeber nachbessern.

Ebenso ist die Frage, welche Arbeitszeiten vergütungspflichtig sind, im Mindestlohngesetz ausgeklammert worden. Auch in diesem Fall ist es notwendig, Rechtssicherheit zu schaffen wie das Beispiel des Pflegemindestlohns zeigt. Hier mussten die Arbeitsgerichte definieren, dass auch Bereitschaftsdienste mit dem Mindestlohn vergütet werden müssen.

Zudem müssen die geltenden Regelungen für alle Betroffenen leicht und verständlich zugänglich sein. Die Bundesregierung stiehlt sich aus der Verantwortung, wenn sie einfach die Betroffenen auf die Rechtsprechung verweist. So schafft man keine Rechtssicherheit für die Beschäftigten und Unternehmen. In einem anderen Zusammenhang mahnt die Gerichtspräsidentin des Bundesarbeitsgerichtes aktuell zutreffend an: „Der Bürger muss wenigstens eine Chance haben, im Gesetz nachzulesen, was wirklich gilt.“

Unverzichtbar für eine erfolgreiche Einführung und Durchsetzung des Mindestlohns sind ausreichende Kontrollen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Ein Gesetz, dessen Einhaltung nicht in notwendigem Umfang kontrolliert wird, bleibt ein Papiertiger. Die Planungen der Bundesregierung zur personellen Aufstockung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sind völlig unzureichend und müssen an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Ebenso ist es erforderlich, dass die Gewerkschaften ein Verbandsklagerecht erhalten. Für den einzelnen Beschäftigten ist es schwerer, gegen seinen eigenen Arbeitgeber auf Einhaltung des Mindestlohns zu klagen, als für Gewerkschaften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten, um das Mindestlohngesetz in folgenden Punkten zu verbessern:

1. Das Mindestlohngesetz dahingehend zu präzisieren, dass der Mindestlohn dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entspricht. Darüber hinausgehende Entgeltbestandteile, wie zusätzliches Monatsgehalt oder Urlaubsgeld, sofern vereinbart, sind neben dem Mindestlohn zu zahlen; Aufwändungsersatzleistungen dürfen nicht angerechnet werden; auch jährliche Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld dürfen nicht mit dem Mindestlohn verrechnet werden, auch wenn sie auf den Monat umgelegt werden; Sachleistungen wie Verpflegung oder Unterkunft, Trinkgelder, Boni und Provisionen sind bei der Berechnung des Mindestlohns nicht zu berücksichtigen.
2. Das Mindestlohngesetz dahingehend zu präzisieren, dass eine Definition der vergütungspflichtigen Arbeitszeiten ergänzt wird. Bereitschafts- und Anwesenheitszeiten zählen zur Arbeitszeit.
3. Das Mindestlohngesetz dahingehend zu präzisieren, dass eine Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten aufgenommen wird, die diese nach objektiven und praktikablen Kriterien von regulären Arbeitsverhältnissen abgrenzt, insbesondere wenn das Ehrenamt mit einem Minijob gekoppelt wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf,

1. die Zahl der Planstellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit schnellstmöglich um insgesamt 5.000 Stellen aufzustocken, umgehend die dafür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen einzuleiten und die Aufteilung der Stellen auf die Hauptzollämter nach dem realen Bedarf zu organisieren;
2. auf jegliche Aufweichung der Dokumentationspflichten für die Arbeitszeiten zu verzichten.

Berlin, den 3. März 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

